

Satzung
Förderverein Kreiskulturhaus Seelow e.V.

(beschlossen von der 1. Mitgliederversammlung des Vereins
„Förderverein Kreiskulturhaus Seelow e.V.“ am 12.04.2019)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Kreiskulturhaus Seelow e.V.“

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Verein ist nicht auf Erwerb oder Gewinn ausgerichtet.

2. Der Sitz des Vereins ist Erich-Weinert-Straße 13, 15306 Seelow, Landkreis Märkisch-Oderland.

3. Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Weiter fördert er alle Sparten des Theater-, Kultur- und Kunstschaffens und der kulturellen Bildung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Einbeziehung breiter Bevölkerungsschichten und des kreativen Zusammenwirkens zwischen Laien und professionellen Künstlern. Dies wird erfüllt durch:

- Veranstaltungen und Workshops bei denen Kinder, Jugendliche, Senioren oder andere Interessenten gemeinsam mit professionellen Leitern kreative künstlerische Ideen entwickeln und umsetzen.
- Festivals, in dem auch Ergebnisse der Workshops und Veranstaltungen öffentlich zur Aufführung gebracht werden können.
- Einladung und Kooperationen nationaler und internationaler Theater- und Kulturgruppen.
- Umsetzung soziokultureller Projekte.
- Organisation von Veranstaltungen, Fortbildungen, Kulturworkshops im Bereich Medien, Musik, kulturelle Bildung und Kunst, die zu gesellschaftlichen Engagement und dem Entwickeln eigener Ideen inspirieren und ermutigen.
- Beratung und Informationen in der Kultur und Kunstbereich.

2. Förderung der Jugendhilfe in sozialer, unparteiischer politischer und kultureller Hinsicht - gemäß § 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes. Der Vereinszweck wird erfüllt durch die

Förderung von emanzipatorischer Jugend- und Erwachsenenbildung durch Bildungsangebote und Begegnungen, durch Angebote in den Bereichen berufliche Aus- und Weiterbildung sowie Umschulung. Junge Menschen sollen in die Lage versetzt werden, ihr Wissen und ihre Fähigkeiten zu erweitern, zu erneuern und zu vertiefen, um Anforderungen gerecht zu werden, die in Beruf und Gesellschaft an sie gestellt werden.

3. Die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens, der demokratischen unparteiischen politischen Bildung und der Verständigung zwischen Menschen verschiedener Herkunft. Der Vereinszweck wird erfüllt durch die Durchführung von Maßnahmen, welche die Verständigung junger Menschen aus Ost- und Westeuropa fördert. übergeordnetes Ziel ist die Förderung der Selbstbestimmung und Kritikfähigkeit junger Menschen. Politische Einsicht, individuelles und kollektives verantwortliches Handeln in Wahrnehmung der Grundrechte sollen gefördert werden.

- Menschen mit Behinderungen soll ein besonderes Augenmerk im Sinne von Integration/Inklusion zuteilwerden.

4. Förderung des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Erhaltung, Wiederherstellung und Aufwertung der kulturhistorischen Bausubstanz des Gebäudes zum Schutz und der Erhaltung des ländlichen Kulturerbes.

Der Verein unternimmt alle Maßnahmen des Vereins, die ihm zum Erreichen der Vereinsziele geeignet und geboten erscheinen. Der Verein unternimmt Bemühungen zur Erhöhung von Image und Bekanntheitsgrad u.a. durch Pressearbeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, besonders förderwürdige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

4. Bei Bedarf können Vereinsämter von Mitgliedern und Personen der Organe des Vereins im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Arbeitsvertrages, Werkvertrages, Honorarvertrages, oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit im Rahmen von Arbeitsverträgen oder von Aufwandsentschädigungen trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein hat ordentliche, fördernde, außerordentliche, und ruhende Mitglieder. Außerdem kann der Verein Jugend- und Ehrenmitglieder haben.
2. Ordentliche Mitglieder nehmen aktiv an der Vereinsarbeit teil.
3. Fördernde Mitglieder unterstützen die Aufgaben des Vereins, ohne an der Vereinsarbeit teilzunehmen; sie fördern die Vereinstätigkeit durch Geldbeiträge oder Sachleistungen. Eine temporäre Mitgliedschaft ist möglich.
4. Außerordentliche Mitglieder können andere Vereine und Organisationen sein, welche die Zwecke des Vereins anerkennen und unterstützen.
5. Ruhende Mitglieder: Ordentliche Mitglieder, die ihren satzungsmäßigen Pflichten aus unterschiedlichen Gründen nicht nachkommen, können anstelle eines Ausschlusses auf eigenen Antrag und durch Beschluss des Vorstandes unter Ausschluss ihrer Stimmberechtigung zu ruhenden Mitgliedern werden.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, förderndes Mitglied jede natürliche oder juristische Person, außerordentliches Mitglied jede juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich mit Angabe der gewünschten Mitgliedsart an den Vorstand bzw. an die Geschäftsstelle des Vereins zu richten.
2. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme der ordentlichen, fördernden und außerordentlichen Mitglieder.
3. Die Entscheidung über die Aufnahme ist endgültig und unterliegen keiner Überprüfung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.
4. Die Entscheidung über Aufnahmeanträge wird den Bewerbern schriftlich mitgeteilt. Der Vorstand ist nicht gehalten, Gründe für die Entscheidung mitzuteilen.

§ 6 Enden der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Tod des Mitglieds
- b) Auflösung des Vereins
- c) schriftliche Austrittserklärung gerichtet an den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig
- d) Ausschluss aus dem Verein.

2. Der Ausschluss erfolgt nach vorheriger Anhörung durch den Vorstand, wenn in der Person des Mitglieds ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn:

- a) die durch die Satzung den Mitgliedern obliegenden Verpflichtungen verletzt wurden.
- b) der Beitragsrückstand trotz schriftlicher, dreimalig wiederholter Mahnung nicht beglichen wurde.

3. Kündigung der Mitgliedschaft

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

§ 7 Beiträge

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand.

Die Mitglieder haben Mitgliedsbeiträge in Form von Geldbeiträgen zu leisten. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch den Vorstand festgesetzt. Die Beitragsordnung ist nicht Satzungsbestandteil. Sie wird den Mitgliedern in der jeweils aktuellen Fassung durch Rundschreiben oder Email bekanntgegeben.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten der Mitglieder

Stimmberechtigt sind lediglich die ordentlichen Mitglieder, wobei jedes Mitglied eine Stimme hat. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnte. Die Mitglieder haben die Vereinssatzung und Beschlüsse der Vereinsorgane zu achten.

Jeder Anschriftswechsel und die Änderung der E-Mailanschrift sind sofort dem Vorstand mitzuteilen.

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10)
- b) der Vorstand (§ 11)
- c) Geschäftsführer (§ 12)
- d) künstlerischer Beirat (§ 13)
- e) Kassenprüfer (§ 14)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand mindestens jährlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen mittels Briefs oder E-Mails einzuberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Mitglieder, deren Email - Adresse dem Verein bekannt ist, bekommen die Einladung mittels Email.

2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes.

Stimmrecht bei der Wahl des Vorstands haben nur Mitglieder, die seit mehr als zwei Jahren dem Verein angehören oder zu den Gründungsmitgliedern gehören.

(§ 35 BGB) (Damit soll die Kontinuität in der Führung des Vereins sichergestellt werden.)

b) Genehmigung des Haushaltplanes für das kommende Geschäftsjahr.

c) Entgegennahme der Rechenschaftsberichte der gewählten Organe.

d) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung.

3. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens **1/4 der Mitglieder** die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

4. Zu Beginn der Mitgliederversammlung erfolgt die Wahl des Versammlungsleiters.

5. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung wird durch den Versammlungsleiter festgestellt. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.
6. Die Mitgliederversammlung entscheidet soweit nicht anders in der Satzung festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen haben keinen Einfluss auf die Beschlussfassung. Beschlüsse über Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.

§ 11 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Vorsitzenden und höchstens aus drei Vorsitzenden. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
2. Der Vorsitzende - im Verhinderungsfall sein Stellvertreter - beruft und leitet die Vorstandssitzungen, die nach Bedarf stattfinden. Im Vorstand entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
3. Der Vorstand legt entsprechend den Beschlüssen der Mitgliederversammlung die Einzelheiten der Vereinsarbeit fest.
4. Über die Beschlüsse der Vorstandssitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist und den Mitgliedern in Abschrift zuzuleiten ist.
5. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
6. Sollte das Vereinsregister, das Finanzamt oder andere Behörden Einwände im Zusammenhang mit den Beschlüssen des Vereins und dessen Satzung haben, können die erforderlichen Veränderungen durch den Vorstandsvorsitzenden alleine ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung und/oder des restlichen Vorstandes vorgenommen werden. Die vorgenommenen Veränderungen sind den stimmberechtigten Mitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.
7. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Nach zwei Jahren gibt es eine Neuwahl des Vorstandes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus und wird dadurch die Mindestanzahl der Vorstandsmitglieder unterschritten, wählt der Vorstand aus den Reihen der stimmberechtigten Mitglieder ein Ersatzmitglied bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung, auf deren Tagesordnung die Neuwahl des vakant gewordenen Vorstandsposten anzukündigen ist.

9. Der Vorstand ist berechtigt, Personen mit der Tätigkeit von Rechtsgeschäften für Innenverhältnisse, als auch gegenüber Dritten, zu bevollmächtigen. Über die Rechtsgeschäfte muss der Vorstand die Mitgliederversammlung jährlich in Kenntnis setzen.

10. Weiterhin ist der Vorstand berechtigt, Geschäftsführer/innen zu bestellen und entsprechend eines festzulegenden Rahmens rechtsgeschäftlich im Innen- und im Außenverhältnis zu bevollmächtigen.

11. Die Haftung der ehrenamtlich tätigen Vorstandsmitglieder ist gegenüber dem Verein auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

§ 12 Geschäftsführer

1. Der Vorstand kann einen oder zwei Geschäftsführer/innen bestellen. Dem/Der Geschäftsführer/innen obliegt die Besorgung der Vereinsgeschäfte. Im Rahmen seiner Geschäftsführung folgt er den durch Vorstand und Beirat gegebenen Richtlinien. Er ist besonderer Vertreter des Vereins gemäß § 30 BGB.

2. Die Verpflichtung des Geschäftsführers erfolgt durch den Vorsitzenden des Vorstandes auf der Grundlage eines dazu abzuschließenden Geschäftsbesorgungsvertrages.

3. Der Geschäftsführer steht der Geschäftsstelle des Vereins vor und setzt die Vereinsaufgaben in die Tat um. Er konzipiert die Projekte und Veranstaltungen im Einzelnen und unterbreitet sie dem Vorstand.

§ 13 künstlerischer Beirat

1. Der Verein kann einen künstlerischen Beirat berufen. Über seine mögliche Einsetzung entscheidet der Vorstand. Die Mitglieder des Beirates müssen nicht Vereinsmitglieder sein.

2. Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes. Er hat bis zu fünf Mitglieder. Die Mitglieder des Beirates wählen ihren Vorsitzenden durch einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen der Beiratsmitglieder.

3. Die Aufgaben des Beirates bestehen in beratender Mitwirkung bei der Feststellung von Richtlinien für die Arbeit des Vereins oder bei der Durchführung einzelner Tätigkeitsbereiche. 4. Der Beirat tritt auf Bedarf zusammen, mindestens einmal im Jahr. Beiratssitzungen finden auf Veranlassung des Vorstandsvorsitzenden oder auf Anregung von mindestens

zwei Beiratsmitgliedern statt. Die Vorstandsvorsitzenden haben das Recht auf Teilnahme an Beiratssitzungen.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstandes einen Kassenprüfer, der dem Vorstand nicht angehören darf. Der Kassenprüfer prüft die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und bestätigt dies durch seine Unterschrift. Er legt der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor. Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörigen Unterlagen jederzeit zu überprüfen. Er hat dem Vorstand schriftlich Kenntnis vom jeweiligen Ergebnis seiner Prüfung zu geben.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet der Vorstand. Das Auflösungsbegehren ist den Mitgliedern per Brief drei Monate vor Termin der Mitgliederversammlung, zu der das Auflösungsbegehren auf der Tagesordnung steht, mitzuteilen. Hierzu kann eine Sondersitzung des Vereins einberufen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen und das Vereinsinventar, an den Verein „Kulturjurten Werbig e.V.“ der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
3. Sollte der Kulturjurten Werbig e.V. zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins Kreiskulturhaus Seelow nicht mehr existieren, wird in Absprache mit der Stadt Seelow das Vermögen auf einen oder mehrere Vereine der Stadt aufgeteilt, der oder die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat/haben.
4. Die Übertragung des Vereinsvermögens bedarf der Zustimmung des zuständigen Finanzamtes.

§ 16 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen oder Satzungsergänzungen bedürfen der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 17 Wirksamkeit der Satzung

Die Satzung wird mit Eintragung in das Vereinsregister wirksam.

Die Satzung wurde am ...12.04.2019.....als Neufassung beschlossen und in einer fortgesetzten Mitgliedsversammlung am 16.06.2019 angepasst. Am 05.12.2019 und am 23.06.2020 wurde die Satzung verändert.